

# Beitrittserklärung

Ich möchte

Mitglied

Fördermitglied

der Radio Runde Hamm e.V. werden.

Als Mitgliedsbeitrag möchte ich jährlich \_\_\_\_\_ Euro zahlen.  
(Mitglied mind. 24 Euro, Fördermitglied mind. 50 Euro)

Durch meine Unterschrift erkläre ich meinen Beitritt in den Verein  
„Radio Runde Hamm e.V.“

mit sofortiger Wirkung

zum \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_

Ich habe die aktuelle Vereinssatzung sowie die Nutzungs-  
und Entgeltordnung der Radio Runde Hamm e.V.  
zur Kenntnis genommen.



Vereinssitz & Studio:  
Am Heessener Wald 1  
59073 Hamm

Telefon:  
02381 / 6812999

Email:  
info@radiatorundehamm.de

Eingetragen beim  
Amtsgericht Hamm  
VR 1625

Gemeinnützigkeit  
Finanzamt Hamm  
St-Nr: 322/5939/0690

<b>Name:</b>	
<b>Vorname:</b>	
<b>Geburtsdatum:</b>	
<b>Straße:</b>	
<b>Postleitzahl und Ort</b>	
<b>Telefon</b>	
<b>Email-Adresse</b>	
<b>IBAN (Nur im Falle einer Einzugsermächtigung):</b>	
<b>BIC (Nur im Falle einer Einzugsermächtigung):</b>	
<b>Kreditinstitut (Nur im Falle einer Einzugsermächtigung):</b>	

Ich ermächtige die Radio Runde Hamm e.V., den Mitgliedsbeitrag von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Radio Runde Hamm e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Kontoinhaber:**  
Radio Runde Hamm e.V.

**IBAN:**  
DE31 4105 0095 0036 0743 00

**BIC:**  
WELADED1HAM

# Auszug Satzung des Radio Runde Hamm e.V.

Stand: 5. geänderte Fassung vom 10. November 2014

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des lokalen Rundfunks, insbesondere im Verbreitungsgebiet von „Radio Lippe Welle Hamm“, durch
  - a) Bereitstellung oder Vermittlung aller für die Produktion von Beiträgen im Rahmen des Bürgerfunks erforderlichen technischen, räumlichen und personellen Voraussetzungen durch eine vom Verein betriebene anerkannte Radiowerkstatt im Sinne des Landesmediengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW);
  - b) medienpädagogische Arbeit;
  - c) Erstellung von Programmen für den Bürgerfunk, welche die Allgemeinheit fördern;
  - d) Beratung von interessierten Bürgerinnen und Bürgern bei der Nutzung technischer Medien zur Produktion und Verbreitung selbst initiiertes und selbst verantworteter Beiträge im Rahmen des Bürgerfunks;
  - e) Unterstützung von Bürgerinnen und Bürgern bei der Produktion von unterhaltenden und informativen Magazin- und Musikhörprogrammen, die insbesondere für die Bürgerinnen und Bürger im Verbreitungsgebiet geeignet und zugeschnitten sind.

Zu diesem Zweck organisiert der Verein Ausbildungs-, Weiterbildungs-, Unterbringungs- und sonstige Fördermaßnahmen für Mitglieder, um sie für die Arbeit und den Umgang mit elektronischen Medien zu qualifizieren und sie zu befähigen, Programme zu gestalten, mit denen die Allgemeinheit gefördert wird.

2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden, die die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen. Daneben kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Darüber hinaus können andere natürliche und juristische Personen als Fördermitglieder den Verein unterstützen; diese besitzen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung; das aktive und passive Wahlrecht ist somit ausgeschlossen. Ehrenmitglieder haben grundsätzlich ebenfalls kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und besitzen kein aktives und kein passives Wahlrecht. Eine Ausnahme von dieser Regelung gilt, wenn ein Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt werden sollte. Dieses behält dann die Rechte, die es schon als Mitglied innehatte.

2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Anerkennung einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand. Sie endet durch den Tod des Mitglieds bzw. im Falle einer juristischen Person mit deren Auflösung, durch freiwillige Austrittserklärung oder durch den Ausschluss des Mitgliedes.

4. Der freiwillige Austritt aus dem Verein muss durch eine schriftliche, an den Vorstand zu richtende Austrittserklärung erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Der Austritt kann nicht rückwirkend erklärt werden.

5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Ziele oder Interessen des Vereins verstößt oder wenn es mit der Zahlung von Beiträgen oder der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten, trotz Mahnung, länger als ein halbes Jahr im Verzug bleibt. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein ist von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder zu beschließen. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist diesem schriftlich mitzuteilen.

6. Der Ausschluss entbindet das ausgeschlossene Mitglied nicht von der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten. Der Vorstand kann jedoch durch Beschluss auf den Anspruch gegenüber nicht erfüllter Verbindlichkeiten ausgeschlossener Mitglieder verzichten.

## § 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Über Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages beschließt die ordentliche Jahreshauptversammlung.

2. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

## § 12 Satzung

1. Diese Satzung tritt am 06.04.2005 in Kraft. Jedes Mitglied erhält auf seinen Wunsch hin ein Exemplar der Satzung.

2. Der Vorstand wird ermächtigt, die zur eventuellen Zuerkennung und zum Erhalt der Gemeinnützigkeit sowie zur Eintragung ins Vereinsregister erforderlichen Satzungsänderungen vorzunehmen. Er hat der nächsten Mitgliederversammlung darüber Bericht zu geben.

3. Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt zu melden.

Hamm, den 10. November 2014  
Radio Runde Hamm e.V.  
Der Vorstand  
Volker Jordan,  
1. Vorsitzender

Sabine Begett  
2. Vorsitzende

